

Dienstradnutzung und Fahrradleasing für Arbeitnehmer

Die Nordkirche nimmt Ihre Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung, die Klimagerechtigkeit und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden wahr. Unser Klimaschutzgesetz und das voran gegangene Klimaschutzkonzept belegen u. a., dass vor allem auch im Bereich Mobilität Emissionen reduziert werden müssen. Eine einfache Maßnahme ist es Autofahrten durch Fahrten mit dem Fahrrad zu ersetzen. Davon profitieren die eigene Gesundheit, die Umwelt und auch die Mitmenschen. Besonders angenehm werden diese Fahrten, wenn ein Hilfsmotor den Kraftaufwand beim Treten unterstützt. Diese Fahrräder nennt man Pedelecs. Sie haben eine Trittkraftunterstützung bis zu 25 km/h und gelten in der Verkehrsordnung als Fahrräder. Wenn im Folgenden von Fahrrädern gesprochen wird, sind auch immer Pedelecs gemeint. Zudem sind mit dem Begriff „Mitarbeiter“ auch immer Mitarbeiterinnen gemeint. Der männliche Ausdruck wird lediglich für eine leichtere Lesbarkeit verwendet.

Die Nordkirche unterstützt ihre Mitarbeitenden, indem sie das Fahrrad-Leasing ermöglicht. Dabei können hochwertige Fahrräder über 36 Monate über den Arbeitgeber geleast werden.

Rechtliche Grundlagen

Seit 2012 ist das „Dienstwagenprivileg“ auch auf Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes ausgeweitet. Mitarbeitende können seitdem ein Dienstfahrrad über ihren Arbeitgeber auch privat nutzen und müssen den entstehenden Vorteil versteuern.

Konkret ...

... bedeutet das, dass § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG anzuwenden ist. Der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer durch die private Nutzung eines Dienstrades entsteht, wird mit einem Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrrads monatlich versteuert. Der Anfahrtsweg zur Arbeit muss im Gegensatz zu einem Dienstwagen jedoch nicht zusätzlich versteuert werden.

Nun gibt es **drei Arten von Nutzungsmöglichkeiten** eines Dienstrads:

1. Dienstrad: Eigentümer des Dienstrads ist der Arbeitgeber. Er trägt alle Risiken und sorgt für die regelmäßige Wartung. Das Rad darf durch die Mitarbeitenden ausschließlich während der Arbeitszeit genutzt werden.
Für die Mitarbeitenden entstehen keine Kosten.
2. Dienstrad mit privater Nutzung: Eigentümer des Dienstrads ist der Arbeitgeber. Er trägt alle Risiken. Das Rad darf durch den Mitarbeitenden zusätzlich zu privaten Zwecken genutzt werden. Der dadurch entstehende geldwerte Vorteil wird mit einem Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrrads monatlich versteuert und dem Mitarbeiter vom Brutto-Gehalt abgezogen.
3. Dienstrad-Leasing: Eigentümer des Fahrrads ist der Leasinggeber. Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. Er trägt die Risiken aus dem Leasingvertrag. Nutzer des Fahrrads ist der Mitarbeiter. Er trägt die Kosten der Leasingraten über eine Barlohnnumwandlung seines Bruttogehalts und muss den geldwerte Vorteil mit einem Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrrads monatlich versteuern. Am Ende der Leasinglaufzeit bekommt er das Fahrrad zum günstigen Restwert (ca. 10 %) zum Kauf angeboten.

Da in diesem Fall die Leasingrate vom Bruttogehalt einbehalten wird, sinken gleichzeitig die Sozialabgaben. Sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer. Die Differenz zwischen dem Nettolohn vor dem Fahrradleasing und dem Nettolohn abzüglich der Leasingrate ist der tatsächliche Leasingaufwand. Die jeweilige Einsparung ist u. a. abhängig vom Listenpreis des Fahrrads, dem Bruttogehalt und der Steuerklasse. Die Fahrradleasing-Anbieter stellen auf Ihren Webseiten meist einen Rechner bereit, der den Steuervorteil bestimmt. Damit eine nennenswerte Steuerersparnis eintritt, müssen die Fahrräder einen gewissen Mindestwert aufweisen. Bei dem Leasinganbieter Jobrad liegt der Mindestwert bei 750 €, bei eurorad bei 1000 €.

Achtung: Für verbeamtete Pastoren wird die Vereinbarkeit von Alimentation und Leasingmöglichkeiten derzeit geprüft.

Das Leasingkonzept

Damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Steuervorteil in Anspruch nehmen können, muss einiges Rechtliches beachtet werden. Der Eigentümer des Fahrrads ist der Leasinggeber. Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. Er trägt die Risiken des Leasingvertrags. Aus Steuergründen ist es wichtig, dass er die Kosten der Versicherung trägt. Der Mitarbeiter hat eine Nutzungsvereinbarung mit seinem Arbeitgeber und darüber zugestimmt, die Leasingkosten zu tragen, mit der Option, das Fahrrad am Ende der Leasingfrist zum Restwert zu kaufen. Es besteht kein Anspruch und auch keine Verpflichtung auf einen Kauf! Denn sonst wäre es ein Ratenkauf. Eigentümer des Fahrrades bleibt bis zum Ende des Leasingvertrages jedoch der Leasinggeber.

Die Kosten sind somit vom Arbeitgeber als auch vom Mitarbeitenden zu tragen. Jedoch gleichen die Einsparungen der Lohnnebenkosten die Versicherungskosten meist wieder aus. Ein Unterleasingvertrag, der die Kosten und Risiken ausschließlich auf den Mitarbeiter überträgt, setzt die steuerlichen Vorteile außer Kraft (§ 6 EStG., § 8 Abs. 2 Sätze 2-5 EStG.). Zudem muss festgehalten werden, dass der Mitarbeiter nicht frei über das Leasingobjekt verfügen darf. Das bedeutet z. B., dass an dem Fahrrad keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die den Wert mindern oder der Arbeitgeber den Mitarbeiter anweist, das Fahrrad in die Inspektion zu bringen. Dies geschieht im Rahmen der Unfallverhütungsverordnung, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Dem muss der Mitarbeiter nachkommen, auch wenn er die Kosten für die Inspektion selber tragen muss. Zudem kann der Arbeitgeber jederzeit verlangen das Fahrrad zu sehen und eigenmächtig auf die Verkehrssicherheit hin zu überprüfen.

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Leasingrate sind möglich und können von diesem als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Sie müssen vom Mitarbeitenden jedoch versteuert werden, da es sich sonst um eine Bereicherung handelt.

Die Regelungen der Kostenverteilung und Zuschusshöhe müssen in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und der jeweiligen Mitarbeitervertretung festgehalten werden.

Versicherung

Da das Fahrrad Eigentum des Leasinggebers ist und gegen Ratenzahlung genutzt werden darf, verlangt der Leasinggeber verständlicherweise eine Versicherung. Diese Versicherungen sind meist sehr umfassend und teilweise bereits in dem Leasingvertrag und der Leasingrate enthalten. Letzteres sowie die Kosten für die Versicherung müssen meist erfragt werden. Einige Versicherungen übernehmen sogar die Kosten für Reparaturen und Verschleißteile. Nehmen Sie sich daher ein wenig Zeit für einen Vergleich.

Die normale Hausratversicherung des Nutzers übernimmt den Schaden an dem Fahrrad nicht, da es nicht sein Eigentum ist. Lassen Sie sich die Versicherungsbedingungen aushändigen und lesen Sie sie aufmerksam durch, bevor Sie ein Fahrrad oder Pedelec leasen. Falls die Versicherungsbedingungen für Ihre Ansprüche nicht passen, kann man evtl. eine eigene Versicherung wählen. Das muss mit dem Leasingdienstleister besprochen werden. Oder Sie wählen einen anderen Leasinggeber. So kritisch müssen Sie schon sein.

Fragen an den Leasingdienstleister

Im Folgenden sind einige Fragen gelistet, die vor Vertragsabschluss geklärt werden sollten:

- Dürfen alle Mitglieder eines Haushalts das Fahrrad nutzen?
- Wer ist Versicherungsnehmer?
- Was kostet die Versicherung?
- Ist die Versicherung bereits in der Kalkulation inbegriffen?
- Ist diese Versicherung Pflicht oder kann man eine andere wählen?
- Gibt es eine Selbstkostenbeteiligung?
- Sind Teile, die über Schnellspanner verbunden sind, versichert?
- Sind Reparaturkosten und Verschleißteile versichert?
- Gibt es ein festgeschriebenes Wartungsintervall?
- Gibt es nach einem Unfall einen Transportservice in die nächste Werkstatt?
- Wo greift die Versicherung (Deutschland, EU, International)?

Ablauf des Fahrradleasings

Der Mitarbeiter sucht sich ein für ihn passenden Leasingdienstleister aus, mit Vertragsfahrradfachhändler in der Nähe. Die Leasingbedingungen der einzelnen Dienstleister (z. B. Jobrad, eurorad etc.) unterscheiden sich leicht voneinander. Die Hauptunterschiede liegen in der Versicherung und in der Bindung an einzelne Fahrradgeschäfte. Lesen Sie daher aufmerksam das Kleingedruckte in den Leasingverträgen! Das Prinzip ist jedoch bei allen Leasingdienstleistern gleich:

- Der Mitarbeiter informiert die Personalabteilung seines Arbeitgebers über sein Interesse an einem geleasteten Dienstrad und den potenziellen Leasingdienstleister
- Der Arbeitgeber schließt einen Rahmenvertrag mit dem Leasinggeber
- Der Mitarbeiter sucht sich bei einem Vertragsfahrradfachhändler ein Fahrrad aus
- Der Arbeitgeber schließt einen Einzelleasingvertrag über das ausgewählte Fahrrad. Der Leasingvertrag läuft immer über 36 Monate
- Arbeitgeber und Mitarbeiter schließen eine Nutzungsvereinbarung über das ausgewählte Fahrrad
- Der Mitarbeiter wird bevollmächtigt das Leasingobjekt beim Händler abzuholen. Er muss überprüfen, dass das Fahrrad mängelfrei ist
- Der Händler meldet dem Leasingdienstleister und dieser dem Leasinggeber, dass das Fahrrad ausgeliefert wurde
- Der Leasinggeber bucht die Leasing- (und Versicherungss)rate beim Arbeitgeber ab. Dazu wird ein SEPA-Lastschriftverfahren eingerichtet. Alternativ kann auch eine Überweisung erfolgen, dies ist aber mit höheren Kosten für den Leasingnehmer (Arbeitgeber) verbunden!
- Der Arbeitgeber behält die Leasingrate vom Bruttogehalt des Mitarbeiters ein. Einen Prozent des Listenpreises des Fahrrads muss der Mitarbeiter nach dem EStG. versteuern. Dies wird im ebenfalls vom Bruttogehalt abgezogen. Infolge dessen sinken die Sozialabgaben.
- Kurz vor Ende der 36 Monate muss der Arbeitgeber an den Leasinggeber heran treten und das weitere Vorgehen klären:
 - o Soll es einen Folge-Leasingvertrag geben?
 - o Will der Arbeitgeber das Fahrrad kaufen?
 - o Will der Mitarbeiter das Fahrrad kaufen?
 - o Will keiner das Fahrrad kaufen, dann ist es auf Kosten des Leasingnehmers (Arbeitgeber) an den Leasinggeber zurück zu senden
- Wenn der Mitarbeiter das Rad kaufen möchte, bietet der Leasinggeber es ihm zu 10 % des Listenpreises oder zum ermittelten Restwert an
- Am Ende der Leasinglaufzeit endet auch der Versicherungsschutz automatisch

Scheidet der Arbeitnehmer vor Ende der Leasinglaufzeit aus dem Arbeitsverhältnis aus und hat er das Ausscheiden zu verschulden, muss er seinem ehemaligen Arbeitgeber den Schaden aus dem Leasingvertrag erstatten. Er muss das Fahrrad seinem Arbeitgeber in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben oder kann das Rad eventuell zu dem ermittelten Wert kaufen.

Hat er sein Ausscheiden nicht zu verschulden, muss er ebenfalls das Fahrrad in einem ordnungsgemäßen Zustand an seinen Arbeitgeber übergeben oder kann das Rad eventuell zu dem ermittelten Wert kaufen. Das genaue Verfahren bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird im Einzel-Leasingvertrag und in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

Sollten Sie weitere Fragen zum Fahrradleasing haben, wenden Sie sich gerne an

Klaudia Morkamer
Klimaschutzmanagerin für Mobilität
Klimaschutzbüro der Nordkirche
Tel.: 040 306 20 1417
Mail: Klaudia.Morkramer@umwelt.nordkirche.de